



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Historia Der Augspürgischen Confession/ Wie/ vnd inn  
welchem verstandt sie vorlaengst von dero genossen  
vnnd verwandten im Artickel des Heiligen Abendmals/  
nach der Wittenbergischen Concordiformul/ ...**

**Herdesianus, Christoph**

**Newstatt an der Hardt, 1580**

**VD16 H 2265**

[unvollst. Abschnitt]

**urn:nbn:de:hbz:466:1-32887**

Welches denn auch fürs dritte auf den Retractionibus Buceri, die er zuerklärung der Wittenbergischen Concordi noch dasselbe Jar geschrieben / deßgleichen auch auf dem o<sup>s</sup> benannten bericht / den er den Schweizerischen Kirchen von dem verstandt der Wittenbergischen Concordi Articul gethan / lauter zu beständen / in welchen er von dem Oecolampadio schreibt / vnd im das Zeugniss gibt / daß er die ware gegenwärtigkeit / vnd niesung des Leibs Christi im Nachtmal auch nie / sonder allein im Luther die localen inclusionem widersprochen hab.

Darauf vnd ander mehr von widersprechlichen anzeigen nun gewislich erfolget / daß in den Wittenbergischen Concordi Articulen sampt vnd neben der Transubstantiation vnd locali inclusione auch die leibliche vnd wesentliche existens vnd gegenwärtigkeit eines unsichibarn / vnd unbegreiflichen Leibs Christi im Brot von Bucero vnd allen Oberländischen Kirchen wie sie diese ding zu der zeit verstanden / vnd sich dessen gegen dem Herrn Luther gnugsam erkläret vnd vernemmen lassen / verneint vnd verworffen sey worden. Wie far es daß einen warhaftigen bestandi haben / daß die Bergischen Väter Der Ber fürgeben vnd tichten / Es haben Bucerus vnd der Oberländische väter dischen Kirchen Theologen ihre vorige vnd erste Confession zu Augspurg besonder übergeben / verlassen / vnd sich zu der leiblichen vnd wesentlichen gegenwärtigkeit des Leibs Christi im Brodt bekandt / so sie doch solche gegenwärtigkeit für eine leibliche einschließung des Leibs Christi gehalten / vnd in der Wittenbergischen Concordi verneint vnd verworffen haben.

Darumb vnd ob schon in derselben Concordi recht gesetzt Diese ge vnd bekannt wirt / daß mit Brot vnd Wein der ware leib vñ blut genwärtig Christi im rechten gebrauch des H. Abendmals gegenwärtigkeit versteht seyn / vnd aufgeheist werden / so muß doch solches notwendig heit sich ins glauben.

e ss dig

dig also verstanden vnd aufgelegt werden / daß kein verworfene localis inclusio, oder corporalis affixio, wie oben davon ges

redt ist / erfolge.

Localis in  
clusio.

Contra  
Regē An-  
glie & in  
confessio-  
ne magna.

Impana-  
lio Chri-  
sti.

Dies ist  
kein tro-  
pus.

Das aber ist ein rechte / ware / vnd in der Wittenbergis  
chen Concordi verworfene localis inclusio, darob sich die vollige  
Concordi vorhin zu Marpurg gestossen / nemlich ob der Leib  
Christi leiblich im Brodt sey / davon Ioachimus V Vestphalus zu  
Hamburg Anno 1557. unter des Herren Lutheri Namen  
mit diesen Worten schreibt: Wir glauben bestiglich / daß  
der einige Leib Christi mehr dann in hundert tausent  
orten sey / so viel als hin vnd wider in der ganzen Welt  
Brodt gebrochen vnd außgerheilt werden / vnd daß  
diese grosse Bein vnd Knochen darinne genzlich eins  
gefäßt vnd geschlossen seyn / Jedoch daß sie daselbst  
von niemandes gesehen noch gefület werden. Item

vnd was sonst Lutherus am andern ort also schreibt: War  
gleic & in umb solte Christus seinen Leib nicht eben so wol in der  
substantia des Brodts einfassen / vnd erhalten können/  
als in den accidentien des Brodts ? Dann gleich  
wie das Fewer im feurigen eysen / vnd also damit ver  
mischt ist / daß ein jedes Stück daran eysen vnd Fewer  
ist: Also ist auch der glorificirte Leib Christi im Brot/  
Darumb nennet er auch das Brodt des Abendmals/  
ein Fleischbrodt. Item er schreibt vnd lehrt der Leib Chris  
ti fahre in das Brodt / verberge sich im Brodt / vnd lasse sich  
davon nicht sonderen noch scheiden / dann Christus habe seinen  
Leib durchs Wort in das Brodt gefäßt / darinn soll mans sus  
chen vnd ergreissen. Item diese Wort Christi / Das ist mein  
Leib / reden vom Leib der im Brodt sey / daß es eben so viel  
sey / als ob Christus hiemit het sagen wollen: Wo das Brodt  
ist / allda ist auch mein Leib / vnd diesen verstande könnte auch

eins

ein seder Jude/Türcke vnd Heyd ergreissen. Eigenlich ehe sich die Oberländischen Kirchen in der Wittenbergischen Concordi dasselbemal zu dieser Confession vnd Lehr bekannt/het  
te sie viel ehe solche Concordi/auch den Herrn Lutherum selbst mit allem seinem ansehen begeben vnd fahren lassen.

Dieweil dann / wie oben erwiesen / die Oberländischen Die loca-  
lis inclusio ist vmb  
zweyer vrsachen wils  
len versorgen Euangelischen Kirchen die localem inclusionem , so wol vor-  
hin in iher Bekanntnuß schrifften / als auch in der Wittenber-  
gischen Concordiformul darumb vnd in solchem verstand vor-  
nemlich verneynt vnd verworffen / daß sie nemlich fürs erste der  
Wahrheit vnd natürlichen eigenschaffien des Leibs Christi vnd  
seiner Himmelischen glori zu wider were. Und dann fürs ander/  
dahsonst kein andere weiß were / an Christum / die Himmelische  
Gab vnd Speiß / dann durch das gläubige Gemüht zureichet/  
vnd dieselbe im Wort des HEREN zu empfahlen / wie sol-  
ches des Herrn Viceri obstehender bericht vnd erklärung lau-  
ter aufzuweisen / So wirdt hiedurch D. Marbach eines offens-  
lichen betrugs überzeuget / in dem er in seiner Prefation des  
Buchs wider Tossanum, die localem inclusionem, die reums-  
liche einschließung des Leibs Christi ins Brodt/dahin deuten  
vnd verstehen wil/ als ob man dadurch vermeinte/ daß der Leib  
Christi/wie andere leibliche Speiß gessen vnd auff gut Capra-  
naitisch in den Magen verschlungen vnd verdawet würde.  
Dann dīs ist ein lauter gespott. D. Marbach weiß vnd verste-  
het wol / daß kein vernünftiger Mensch auff der Welt ist/ der der reuma-  
līm die gedancken machen könnte daß ein solcher widernatür-  
licher Leib / der weder sichtbar vnd begreifflich ist / noch einige Falsche  
deutung schließung ins Brodt.  
form/gestalt/ oder natürliche eigenschafft eines waren Mensch  
lichen Leibs hat/von welchem Christus sagt: Greift vnd schet/ Lehe vnd  
ein Gespenst hat weder Fleisch noch Wein/wie ihr schet/ daß ich weiß des  
habe/Sonder der/wie Lutherus davon lehret/ viel leichter vnd ertichten  
subtiler dann der Sonnen glanz/ und des Menschen stimm ist si im brot  
e iij nach

nach dieser seiner auffertichten art vñ weiz, wie ein andere leibliche speis/die jr eigenschaft vñ qualitet einer natürlichen speis hat/ solte können gegessen vnd im Magen verdauet werden/ Dieweil diß allerdings unmöglich ist / wenn man schon zus gebe/daz ein solches Gespenst eins Leibs im Brodt reumlich eingeschlossen vnd begriffen wer/ allermassen / als wenn einer einen Geist im stück Brodt begriffen vnd eingeschlossen/ in sich essen vnd nemmen solt. Darumb kan auch dieser vergebens licher beysorg halben die reumliche einschließung nicht / sonder muß notwendig obenerzehlt vnd aufrücklich erklärter ursach wegen / in diesem Wittenbergischen Concordi Articul verneint vnd verworffen seyn / vnd diß bezeuget auch zu allem überflusß / daß Bucerus vnd Capito , als sie im 39. Jar des Caluini vnd Farelli gestelte Confession vom Nachtmal zu Straßburg unterschrieben/die reumliche einschließung vñ gegenwärtigkeit in solcher unterschreibung / darumb mit klaren Worten haben aufgeschlossen / Daß nemlich Christus einen waren/ endlichen vñ vmbeschriebenen Leib habe/ der in seiner Himmelischen glori sey vñ bleibe: vnd also hat auch vorzeiten Brentius in seiner Exegesi in Iohannem Localis Inclusio ca. 6. Ioh. durch die localem inclusionem die fleischliche imagination / Menschlicher vernunft / von einem Kleinen im Brot gegenwärtig vnd verborgenen Leiblein/ verstanden / vnd solche vom waren verstande der Wort Christi aufgeschlossen.

Also bleibt vnd bestehet demnach zu warem verstande vnd auflegung dieses Concordi Articuls dieser grund vnd unbeweglich/daz nemlich weil dieselbe Concordi auff des Herrn Buceri vnd anderer Oberländischen Kirchen Theologen Confession vñ Bekanntheit/welche den Herr Lutherus / Philippus vnd andern jres theils zugethanen Theologi gefallen lassen/vnd subscirbiert haben / vornemlich gericht vnd gestellt ist/ vnd

ond aber auß den Acten vnd Schriften / so dorwegen außgangen / lauter vnd öffentlich zubeweisen / daß der Oberländischen Kirchen Theologen / durch die localem inclusionem & corporalem affxionem anders nichts / dann wie oben gemelb vnd erwiesen / ein leibliche vnd wesentliche existens des Leibs Christi im Brot verstanden / vnd dieselbe erstmals in jrer Confession Apologia , vnd hernach in den Augspurgischen Articuln vnd Schlusshreden verneint haben / So sey hierauf vnwidersprechlich zuschliessen / daß solche Wittenbergische Concordi von keiner leiblichen vnd wesentlichen existens vnd gegenwärtigkeit eines unsichtbaren vnd unbegreifflichen Leibs im Brodt ( wie solches auch die Exegesis Brentij vermag ) verstanden werden könne / Sonder alle diejenige so sich solchs zu thun unterstehen / tichtien derselben Concordi einen fasschen ungerechten verstandt auff / in welchem sie durch der Oberländischen Kirchen Theologen nicht ist bekandt / verstanden oder angenommen / noch erklärt worden.

Ebener weiß / was die Sacramentalē vniōnem / das ist / die Sacramētliche einigkeit betrifft / nach welcher das brot der leib Christi ist / weil die Oberländische Euangelische Kirchen dieselben in jrer Apologia vñ Augspurgische Propositionibus wi<sup>th</sup> Prop. 13. & der den Amsdorffium, auch bekant soll vñ muß derē warer verstanden vñ erkläitung nit weniger daher / vñ was sonst für bericht deß halben geschehen / billich genommen werde. Es wirt aber die Sacramētliche einigkeit in ermelter Apologia , gleich wie auch in diser Concordiformul / der reumliche oder leibliche einschließung entgegen gesetzt. Derwegen vnd gleich wie die localis in Sacramētū inclusio , als der warheit vnd den natürlichen eigenschaften des Leibs Christi zuwider / in vorigen worten des Artickels opponiatur locali verworffen ist / Also muß auch die Sacramentalis vnio dērniā inclusio verstanden werden / daß dieselbe der Warheit / vnd den natürlichen Eigenschaften des Leibs Christi / nicht zuwider sey.

Bon

Von dieser Sacramentlichen einigkeit willen (saget jr Apologia) so zwischen dem Leib des H<sup>E</sup>RE<sup>R</sup>U/ vnd dem Brodt ist / wirdt auch von den heiligen Vätern etwan dem Leib Christi gegeben / daß doch in der Warheit allein dem Brodt vnd nicht dem Leib Christi gebürt / vnd beschicht. Dann diese Sacramentliche talis vnio einigkeit / ist gleich wie das Zeichen mit dem bezeichnem inter si gnum & rem signa Leib Christi zugeben / welches des Brodts eigen ist / vñ also herwider / dann der Leib Christi wirdt se nicht gesbrochen / sonder das Brodt / also werden auch die Zehne in den Leib Christi nicht gehefftet / sonder ins Brot / vnd dannoch werden diese ding alle auch dem Leib Christi zugelegt.

In scriptis  
Anglica-  
nis. fol.  
352.

Gleich auff diese weise hat Bucerus die Sacramentalem vnuionem in dem Tractat vnd handlung der Wittenbergischen Concordi gegen dem Herrn Luther mit diesen Worten erkläret: Von der mündlichen niessung ist der vnsern mey Christi nung / ob wol vnser Mundt an den Leib Christi nicht Hand vnd gelangen mag / so bekennen wir doch alle / daß von der Mundt gesacramentlichen vnuion vnd einigkeit willen gesagte nomien / darumb daß werden kan (wie auch die alten Kirchenväter thun) das Brodt / daß der Leib Christi in die Handt genommen / auch in welches ein den Mundt vnd Magen empfangen werde / So doch Sacrament / oder eigentlich zureden / weder die Handt / Mundt noch Sacrament / Magen des Menschen an den Leib Christi reichen möcht der Leib Christi noch gelangen mögen / aber dieweil die Leut einen grossen fleischlichen verstandt hierauß nemmen / gebrauch Hand vnd chen wir vns nicht gerne solcher rede. Desgleichen hat Mundt genommen auch Bucerus in seinem bericht / den er den Schweizerischen Kirchen von der Wittenbergischen Concordi gethan / vnd von ihnen

shnen dem Herrn Luther ist zugeschickt/ auch allerding von  
ihme vñwidersprochen geblieben / die Sacramentalem vnio-  
nem also erklärt/ Bey welcher erklärung er auch allzeit vor vnd  
nach ohne einige veränderung seiner vorigen meynung bes-  
tändlich verharret hat. Dann an den Bischoff von Herfurt  
in Engellandt schreibt er von dem verstandt des obstehendes <sup>Anno 36.</sup>  
Articuls/gleich in demselben Jar bald hernach also: Wir se-  
zen vñ lehren keine natürliche vereinigung des Leibs/  
Christi mit dem Brodt/Keine reumliche einschließung/  
Keine beharrliche gegenwärtigkeit des Leibs Christi/  
ausser dem gebrauch des Sacraments/ Sonder wir <sup>Wie die</sup>  
lassen Christum in seiner Himmelichen glori/ vnd ziehen <sup>Sacramenta</sup>  
ihn von dannen nicht herab in die gelegenheit dieser <sup>liche einig-</sup>  
Welt. Derwegen so bekennen wir ihn allhie im Glaub- <sup>keit recht zu</sup>  
ben gegenwärtig. Item in den Straßburgischen Articuln  
vnd Propositionibus die er Anno 44. vnd auch bey lebzeiten <sup>Prop. 25.</sup>  
Lutheri geschrieben: So ich aber mit jemandt zuthun  
habe/ der sich befahret/ auff daß der Leib Christi nicht  
allzuviel mit dem Brodt vereint/ noch etwas von sei-  
ner waren gegenwärtigkeit gesagt vnd gelehrt werde/  
dass entweder der waren Menschlichen Natur Chri-  
sti/ oder seiner Himmelichen glori ein abbruch were/ als <sup>Nota.</sup>  
dann sage ich frey rund heraus/ daß ich allhie weder ei- <sup>Die gegen-</sup>  
nige gegenwärtigkeit Christi der ort vnd stell halben/ <sup>wertigkeit</sup>  
noch sonst einig dergleichen dieser Welt nachsetze/ daß <sup>vñ niessung</sup> des Leibs  
ich den <sup>H</sup>E<sup>R</sup>X<sup>E</sup>L<sup>I</sup> Christum auf der glori der Himmels Christi soll  
mel nicht herab ziehe/ auch in das Brodt reumlich nit <sup>vnd muß</sup>  
einschließe/ noch daran/nach art vnd weise dieser Welt <sup>nach der</sup> Warheit  
anhefse/ noch sonst jemandrs die ware niessung Christi <sup>des natürl</sup>  
sti/ davon Johannes am 6. Cap. redet/ zugēbe der nit <sup>lichen Leibs</sup> verstanden  
mit vollem Glauben das Nachtmal empfahet. Item in <sup>werden.</sup>

f seinen

42

Historia von der

Fol. 55v. seinen Schriften/die er in Engellandt geschrieben: Also werden der Leib vnd das Blut CHRISTI mit Brodt vnd Wein Sacramentlich vereiniget / War zu die Sacramenta auff daß den gläubigen Christus mit diesen dingen siche einig- warhaftig zu niessen gegeben werde / Jedoch daß er keit nützt. allein durch den Glauben/ vnd sonst durch keinerley weise dieser Welt empfangen werde. Welches er in der auslegung der Epistel an die Epheser/ auch folgender weise gar schön vnd herlich erklärt hat: Die gegenwärtigkeit Christi / sagt er / sie werde gleich allein durchs Wort / oder auch in den Sacramenten vns angebotten/vnd bezeu get/ ist nicht des orts vnd stell/noch der vernünfft/ oder dieser Erden / Sonder sie ist des Geistes / des Glaubens/ vnd der Himmel / in dem wir vns durch den Glauben vbersich schwingen/vnd mit Christo allda versetzt werden / vnd jhn in seiner Himmelischen Allhie Maiestät ergreissen / wie er vns in dem Wort Gottes merkt auff vnd Sacramenten fürgetragen vnd angebetten Doctor Selnecker, wirdt. Darumb so lassen die sich lehren / die lernig seyn / daß keine andere gegenwärtigkeit Christi im Nachtmal zusuchen / dann im rechten / waren gesbrauch/vnd die man allein mit glauben empfahet. Die andern so diß nicht verstehen noch lernen wollen / die laß man fahren/ als Blindenlayer/ vnd Pflanzen/ die Gott der Vatter nicht gepflanzt hat. Derowegen so sage ich noch / daß die gegenwärtigkeit Christi / der wir entweder im heiligen Sacrament oder durch das Wort GOTTES cheilhaftig werden / allein sey die ware ergreiffung vnd niessung Christi/ Gottes vnd Menschen / als vnsers Haups der im Himmel regiert / vnd bleibt / vnd gleich wol auch in vns lebet / welche

welche gegenwärtigkeit wir durch keinerley weise dieser Welt / sonder vns im Wort vnd Sacrament angeboten / durch den Glauben empfahen vnd geniessen. Wann mich nun hierauff einer fraget / was dann für eine vereinigung des glorifizierten Leibs Christi / so droben im Himmel ist / seyn könne mit dem zergänglichen Brodt / welches allhie auff Erden an einem begreifflichen ort ist? Gebe ich darauf die antwort / daß es ein solche vereinigung sey / wie zwischen dem Tauffwasser vnd der Geistlichen Widergeburt / vnd zwischen den Athem / damit Christus seine Jünger anbließ / vnd dem heiligen Geist / den er ihnen mit solches Athems anlassen gab. Darumb sage ich / daß diese vereinigung in dem pact vnd verheissung des Christi stehet / also daß alle diejenigen / die mit lebendigem glauben dieser Leiblichen vnd eusselichen Zeichen gebrauchen / die empfahen die gemeinschaft des Leibs vnd Bluts Christi / durch welche sie meinlich seine Gliedmaß / auch Fleisch vñ seine Fleisch / vnd Gebein von seinem Gebein werden.

Also ist demnach klarlich auf diesem bewiesen / wie die Saeramentliche vniō vnd einigkeit von den Oberländischen Evangelischē Kirchē in der Wittenbergischen Concordiformulare lehr vnd bekantnuß dadurch zu erklären / verstanden / und allwegen hernach erklärt wordē sey / nemlich daß durch solche Saeramentliche vniō / das brodt vnd der leib Christi nit / wie Jacobus Andreas / vnd die Bergischen Vätter ticten ein massa / ein Körper / ein wesen / ein ding vñ ein klump / an einem ort vnd stelle zusammen gefügt werden / wie Zewer vnd Eisen / Gelt vnd Sezel / Wein vnd die Kandel Haber vnd der Sack / ic. Sonder auf maß vnd weise der obstehenden erkläzung / vnd werden

Vno Sa-  
cramētalis  
inter signū  
& rem si-  
gnatam in  
verbo gra-  
tiae & pro-  
missionis.

Idem Brens  
tius in Exe-  
gesi Iohan-  
nis.

Ware ges-  
meinschafft  
des Leibs  
Christi.

f iſ die

die Widersacher der Warheit zu ewigen tagen nicht darthun können / daß die Sacramentliche einigkeit nach art der Sacramenten / welche sichtbarliche gnadenzeichen / der verheissung angehencet / vnd in krafft derselbigen / mit den verheissenem Gaben Sacramentlich / das ist / pro ratione & natura signi / ver einbaret seyn / anders dann wie obgeschehen / rechte verstanden werden kōndte / oder auch von den Oberländischen Euangeli schen Kirchen in dieser iherer Confession der Wittenbergischen Concordiformul verstanden gewesen were.

Nota.

Dass aber bey diesem Concordi Articul gesagt wirdt: Dass sie außer der niessung / wann man das Brodt im Sacramenthäuflein einschleust / oder in der Procession umbtregt vnd zeiget / nicht halten noch glauben / dass Christus zugegen sey. Hiemit sagt Bucerus in seiner erklärung an die Schweizer / sey der verdacht / darinn Lutherus vnd sein theil gewesen / als ob sie es dißfals mit den Papisten hielten / abgeleint worden. Und ist diß zwar / wann man die Warheit sagen wil / nicht ohne grosse vrsach gewesen / Dann wie auf dem Sermon / welchen Lutherus Anno 26. wider die Schwarmgeister geschrieben / klarlich zu befinden / hat er dasselb be mal gelehrt / vnd die / so er seiner gewonheit nach Schwärmer nennet / von der leiblichen gegenwärtigkeit des Leibs Christi im Brodt schlecht überreden wollten / dass auch die Papisten im selbst einen cessionen umbtrugen / ob sie wol solchs ohn allen bevelch Gott Schwarm. ses theten.

Desgleichen hat er auch Anno 28. im noch merenden streit / vnd zwey Jar ehe die Augspurgische Confession ist geschrieben / derspiel schreibt er stelt vnd übergeben worden / in seiner grossen Bekandnuß gesetzen / Anno 23. schrieben / dass er allweg gelehrt habe / vnd noch lehre (welches wider den König auf doch auf seinen vorigen Schriften viel anderst zu befinden) Engellädt / dass nicht groß daran gelegen sey / es bleib gleich Brodt oder nich.

nicht/oder werde in den Leib Christi verwandelt/vnnd dieser meynung ist er noch/wie zu beweisen/im 34. Jar gewesen/Da<sup>s</sup> her dann wol zu erachten/dass er noch zur selben zeit in verheizdigung der leiblichen gegenwartigkeit vnnd mündlichen niesung des waren verstandis der Wort Christi nicht hat gewiss seyn können/Dann wer nicht eigentlich weiss vnd gewiss ist ob in den Worten des Nachtmals: Das ist mein Leib / das Wörtlein D A S/auff die substanz vnnd wesen des Brodis deutet / oder ob solches verwandlet werde/ der kan auch nicht eigentlich wissen / vnd gewiss seyn / was dann in solchen Worten der Leib Christi genannt werde / wie dann auch die Papisten dasselbe bekennen vnd zugeben.

Also haben auch die Lutherischen noch auff dem Reichstag zu Augspurg Anno 30. als sie ihre Confession übergeben/ die Bäpstische Transubstantiation gar nicht verworffen/ noch verneinen dürffen/ dass man das Sacrament nicht außer dem brauch/wie vor zeiten geschehen/ehrlich halten sollt/ Sonder ist solches alles viel mehr durch die gepflogene Tractation benderseits auf schuß approbiert/ vñ den Papisten hierinn beyfall gethan worden/wie man dann auch bekannt/ vnd nach geben hat/dass der ganze Christus auch unter einer/ vnd einer jeden gestalt/ gewisslich gegenwärtig sey. Diese Irrthumb/ darin man dazumal noch steckete/oder die man je anfangs nicht so rundt vnd klar verneinen dorffte/ seyn erst durch diese Concordia/auff der Oberländischen Kirchen Confession/ öffentlich verworffen worden. Daher man dann nicht verneinen kan/ Es sey der obstehende erste Articul der Augspurgischen Confession hiedurch/ wie hernach weiter angezeigt werden soll/ geändert/ erklärt vnd verbessert worden.

Allhie muß man auch bekennen/dass Lutherus/als er die reumliche einschließung: Item/die beharliche gegenwärtigkeit des Leibs Christi im Brodt nach der Oberländischen Kirchen:

Chytraeus  
in historia  
Augustanae  
confessio-  
nis.

f. iii. bekannto.

Verwerfs bekantnuß verworffen / daß er auch zugleich notwendig die vifung der vbiquitet / darauff doch seine vorige Streitschriften meistes der Witttheils gegründt seyn / habe verwerffen müssen. Dann so außer bergischen Concordis formul.

dem gebräuch des Nachtmals keine beharrliche gegenwärtigkeit Christi geglaubt werden soll / muß nicht allein die Eleuation ein Abgöttisch werck seyn / sondern es kan auch kein vbiquitet vnd allenhalben gegenwärtigkeit des Leibs Christi bestehen / wie solches in den hernach angezogenen Frankfurtschen Artikeln also verstanden vnnd erklärt ist worden / in welchen durch diese Wittenbergische Concordiformul die vbiquitet namhaftig wirt verworffen.

Dieweil aber leider Lutherus bey dieser Concordi nicht lang beständig geblieb / Also befindet sich auß seinen Priuatschriften / daß er im Jar 41. hernach wider für sich auff diese opinion gefallē / daß er die Transsubstatiō für ein adiaphoron

Tom 12.  
VVittenb.

309.

Inconstan-  
zia Luthe-  
ri.

vnd mittelding gehalten. Derwegen / weil sie kein Articul des Glaubens were / wolte er nicht daß man die Gewissen dazu nötigen wolte. Desgleichen hält er auch von dem umbtragen vñ versperrung / Auch von anbetung des Sacraments / welches alles doch auff dem Colloquio zu Wormbs vnd Regensburg öffentlich für grobe mißbräuch verworffen / vnd diese Regel dagegen gemacht ware: Nihil habet rationem Sacramenti extra usum institutum. Man aber diese ding vermöge des Lutheri meynung / Adiaphora, vnd als mittelding nach eines seden Gewissen frey seyn sollen / So muß notwendig eine leibliche vnd beharrliche gegenwärtigkeit in den zeichen außer dem verordneten gebräuch / gesetzt vnd bekandt werden.

Waren dies-  
sung vnd  
rechter  
brauch.

Durch die niessung des Sacraments aber verstecken die Oberländischen Evangelischen Kirchen den waren gebräuch des Sacraments / den der HERR Christus uns eingesetzt vnd bevohlen hat / zu förderung vnd stärckung unsers Glaubens in jne-

in sine. Solche niessung gehet die Gottlosen vnd vngläubigen  
nit an / Dann von denselben sagen sie / daß sie die einsatzung  
vnd den bevelch des H̄eren nithalten/ wie diß auf des nacho  
folgenden Articuls erklärung zusehen. Und ist also diß oret zu  
mercken/ daß in dieser Concordiformul allein die ware gegenz-  
wertigkeit Christi in der niessung/das ist/in actione & vsu ins-  
tituto, gelehrt vnd bekandt wirt.

Folget weiter in der Concordiformul: Zum dritten hal-  
ten sie / daß die einsatzung dieses Sacraments durch 3. Artic-  
Christum geschehen/Kräfftig sey in der Christenheit/vn  
das es nicht lige an der würdigkeit des Dieners/so das  
Sacrament reicht/oder dessen/ der es empfahet. Dar-  
umb wie S. Paulus sagt / daß auch die vnwürdigen 1.  
das Sacrament niessen. Also halten sie/ daß auch den  
vnwürdigen warhaftig dargereicht werde der Leib  
vnd das Blut Christi/vnd die vnwürdigen dasselb em-  
pfangen/ so man anderst des H̄eren einsatzung vnd  
bevelch hält / Aber solche empfahens zum Gericht / wie  
S. Paulus sagt / Dann sie missbrauchen das Sacra- Nota. diese  
ment/dieweil sie es ohn ware busse vn lebendigen glau/ Wort.  
ben empfahen / Dann es ist darumb eingesetzt / daß es  
bezeuge / daß denen die Gnad vnd wolthat Christi all:  
da zugeeignet werde/vnd daß sie Christo eingelebt/vn  
durch das Blut Christi gewaschen werden/so da ware  
Buß thun / vnnid sich trösten durch den Glauben an Rechte vñ  
des Leibbs  
Christi.

Damit diser articul auf der Obersändische Euangelischen  
Theologen Confession recht gründlich verstanden werde/ ist zu  
wissen/ daß derselbe articul auch fast auf ihrer Apologia genom-  
mē. Das erste stück dises Articuls/ sagt Bucerus in seiner erklä-  
rung an die Schweizer sey wider die Donatistē vñ Wideraußer  
gesetz

gesetz / welche sagen / So bald ein mangel an der Person des Dieners/oder des Empfahers sey / so sey es gleich an sich selbst kein Sacrament. Dagegen aber bestehen alle Wort vnd gaben Gottes/ an seiner güt an seinem thun / vnd an keiner Creatur würde oder unwürde / ob wol die Menschen oft durch ihren unglauen die gaben Gottes nicht recht annemmen / vnd sich des HERREN güt selbst entziehen / Daher sagt Augustinus recht : Die Sacrament seyn für vnd an sich selbst war / vmb des waren Gottes willen / dessen Sacrament sie seyn / Wann man sie aber fleischlich verstehet/ vnd nicht Geistlich / so seyn vnd bleiben sie gleichwol für vnd an sich selbst Geistliche ding/aber dem / der sie also empfahet/seyn sie nicht Geistlich.

Tract. 29:  
in Iohanne.

Apologia  
von der un-  
würdigen  
messung.

Christus  
hat de Gott  
losen vnd  
in seinem  
Namen  
versamlet  
werden/

Das ander Stück / daß auch den unwürdigen Christen warhaftig dargereicht/vnnd von ihnen empfangen werde der Leib vnd das Blut Christi / wo sie anderst des HERREN einsatzung vnd bevelch halten/ist/wie gemelt/auf der Oberlandischen Stätten Apologia genommen / allda sie also sagen : Auf diesem hat man weiter zusehen / daß wir diesen ganzen handel des heiligen Nachtmals / wie darinn unser Seelen heyl geschafft vnd befördert wirdt / vorz nemlich auff Christum / dessen die Priester allein Dieser seyn / setzen / vnd denselben handel / darumb allein machen. Dann solchen hat er diesen handel bevohlen/ vnd diese gaben zugesagt/ vnd niemandts anders/wie nichts ver solche seine vnd der heiligen Apostel rede von dieser heissen Sach bezeugen/Nach welchem dann allein / vnd nicht nach der Menschen glauben vnd achten/in diesem vnd allen Gottes händeln zu richten ist. Jedoch mögen/die schon

schon Jünger des H E R A L V und im Glauben seyn/  
sich so vngeschickt zu dem Tisch Christi fügen / daß sie <sup>Vnwarende</sup>  
nichts destoweniger an seinem Leib und Blut schuldig <sup>ge Christen</sup>  
werden / wie es den Corinthern widerfuhr / die dennoch <sup>seyn nicht</sup>  
Paulus für Christen erkennet. In diesen Worten wer- <sup>Gottlose</sup>  
den die unwürdigen Christen / so im Glauben seyn / aber nichte  
wol geschickt zu dem Tisch des H E R A L V gehen / von den <sup>Vngläubige</sup>  
Gottlosen und Vngläubigen unterschieden. Darumb hat <sup>ge.</sup>  
Bucerus in seinem Sendbrieff an Ambrosium Blaurer <sup>6. Iuli; An-</sup>  
selben zeit Prediger zu Lübingen / also bald nach auffgerichter <sup>no 36.</sup>  
Concordi geschrieben / daß alles was in solcher Concordie- <sup>Note.</sup>

sezt und bekant were / Insonderheit auch von der unwürdigen <sup>Ergo haben</sup>  
niessung / stimmte mit der Teutschen Apologia der vier Eu- <sup>Euans</sup>  
angelischen Stätt Confession zu Augspurg übergeben / durch die <sup>geliichen</sup>  
auß verein / Und wo er dasselbe nicht also befinden würde / <sup>Stätt ihre</sup>  
solte er die Concordi Articul nicht unterschreiben. <sup>vorige Con</sup>

Desgleichen und als eben im Tractat dieser Concordien / <sup>mission nichts</sup>  
in Wittenberg Bucerus von der Gottlosen niessung gefragt <sup>widerrufe</sup>  
ward / hat er darauff nachvoller weiß geantwort / Dass sie <sup>In postre-</sup>  
alle in dem eines Glaubens weren / und es alle das für <sup>mis scriptis</sup>  
hielten / nemlich / dass diejenigen / so durch jren vnglau- <sup>Buceri. fol.</sup>  
ben des H E R A L V einsatzung und Wort verkeren / <sup>654.</sup>  
nichts dann Brodt und Wein im Nachtmal empfin-  
gen / Die aber / so des H E R A L V Wort und einsa- <sup>Allhie seyn</sup>  
zung halten / und dem Sacrament Glauben zufügen / <sup>zweyer-</sup>  
ob sie wol einen waren und lebendigen Glauben nicht <sup>ley vnware</sup>  
erzeigen / und also das Sacrament unwürdig empfan-  
gen / auch derowegen an dem Leib Christi schuldig  
werden / dass solche nicht allein Brodt und Wein / son-  
dern auch den Leib und das Blut des H E R A L V  
empfangen / so fern / und wie sie glauben / dass jhnen des

50

Ziehen sich HERRN Leib nach seinen Worten gegeben wers  
auff des Oecolam- de/ welches auch der Oecolampadius also bekant/ vnd  
padij mey- in seinem letzten Dialogo bezeugehet/ Darumb so sey  
nung. es in jren Kirchen eine gewliche vnd erschreckliche res  
Notate iher Bergischen de/ das die Gottlosen den waren Leib Christi essen  
herm. solten. Es waren aber sonst auch viel vnter denen/ die  
der einsatzung Christi glaubten/ vnd gleichwol den  
Leib Christi nit vnterscheideten/ dieselben empfingen  
in diesem Sacrament den Leib des HERRN vns  
würdig. Diejenigen aber/ die allein mit iher vernunft  
ohn glauben zu diesem Sacrament giengen/ davon  
hielten sie/ das diese allein Brodt vnd Wein empfins  
gen/ ob ihnen wol mit Brodt vnd Wein/ auf einsat  
zung des HERRN vnd der Kirchen dienst/ der  
ware Leib vnd Blut angebotten vnd dargereicht  
würd/ dieweil solche einsatzung des HERRN von  
keines glauben oder vnglauben hangte/ Sonder auff  
ihr selbst/ das ist/ auff dem Worte Gottes/ vnd seiner  
Ordnung bestünde.

Auf dieser antwort vnd erklärung von der unwürdigen  
Diss thun niessung ist erfolget/ das diese Worte vnd Condition (wo man  
die Gottlos- anderst des Herrn einsatzung vnd bevelche helt) die  
sen und vnglaubigen Gottlosen und vnglaubigen von den unwürdigen Christen vñ  
glaubigen diffals/ vnd so viet den gebrauch des Nachtmals  
betrifft/ zu vnderscheiden/in dem obstehenden Concordi articul  
außdrücklich gesetzt vnd einverlebt worden seyn/ alles auß dem  
oberklärten grund/ von der waren gegenwärtigkeit vñ niessung  
des Leibs Christi/ die allein durch das glaubige gemüht gefast  
vnd ergriffen wird/ Davon Lutherus auch selbst vorzeiten also  
gesagt und gelehret hat: So viel du glaubest/ so viel wirst  
du auch empfahlen/ dann der Glaub ist so nötig/ daß  
ohne

ohn jhn nichts empfangen noch genossen kan werden.  
 Und hat hierauß Lutherus leichtlich wissen vnd verstehen  
 können/was der Oberländischen Euangelischen Kirchen Lehr  
 vnd bekantnuß von der vnwürdigen niessung wer/vnd das dar-  
 aufs kein leibliche / im Brodt verborgene / wesentliche existens  
 vnd gegenwertigkeit des Leibs Christi / deren die Gottlosen so  
 wol als die Gläubigen mit dem eusserlichen munde theilhaft-  
 rig würden / wie die Bergischen väter wöllen/ geschlossen vnd  
 bekant werden kōndte. Im fall aber daß er je dasselbige mal  
 solches darauf nicht genugsam verstanden/so hat ers doch note-  
 wendig aufs des Herren Buceris vnd Capitonis bericht / wels-  
 chen er vnlangst hernach/wie obgemelst / den Schweizerischen  
 Kirchen von dem verstandt der ganzen Wittenbergischen Con-  
 cordi formul gethan / vnd dem Luthero zugeschickt ist worden/  
 ohn einigen fernern zweiffel wol verstehten sollen vnd müssen.  
 Dann also lauten die Wort des ersten aus Straßburg bes-  
 schenen berichts. Zum vierdten / haben sie vns ge- Buceris bericht vñ des  
 frage ( Nemlich die Abgesandten der Schweizerischen Kirche ) von dem empfahen der Unwürdigen: Darauff Schweizer  
 wir geantwortet / daß wir diese rede von solchen Un- rischen Kir-  
 würdigen verständen / wie die Corinther waren / die chen dem  
 heilig Paulus strafft / i. Corinth. ii. welche er noch Luthero zugeschickt ex  
 für Brüder erkennet / solche schawen auch mit glaubis- actis Con-  
 gem gemüht / vnd nemmen an im heiligen Sacrament cord. fol. 90  
 Christum den H E R R N / vnd nicht allein die läre  
 Zeichen. Dieweil sie aber die Speiß des ewigen Lebens  
 nicht recht unterscheiden / vnd mit water andacht ans-  
 nemmen / sind sie ja vnwürdig / vnd empfahen den  
 Leib des H E R R N vnwürdiglich. Der gar Gottlos  
 sen vnd vngläubigen aber nemmen wir vns nit an.

Solchs hat auch Oecolampadius seliger gelehrt/in  
 g ih seinem

Nota hende seinem andern Dialogo 6. vnd 7. Vnd in summa / so diesen gründ bleiber also diese vnsere Bekandtnuß jimmer in dem/ der bekant: das allein das gläubige Gemüht Christum vnseren

**HERRN** zugegen befindt / vnd ergreift / ob er sich wol vns da fürstellet vnd dargibt mit den sichtba-  
ren Zeichen Brots vnd Weins / durch den dienst der Kirchen / davon Chrysostomus von Oecolampadio an-  
gezogen also schreibt: Wann du vnleiblich / oder ohn Leib werest / so gebe dir Christus die vnleibliche vnd Geistliche Gaben bloß / das ist / ohn eusserliche Zeichen /   
Sacramen- Dieweil aber die Seel mit dem Leib verhaftet ist / so tales ynio. gibt er dir mit sichtbaren dingten die unsichtbare Geist-  
liche Gaben. Item im andern bericht zu Basel gestellt: Das

Ex actis concordia andere aber / daß die vnwürdigen den Leib Christi empfangen / ist von den vnwürdigen zuverscheten / von fol. 20. An- no 36. in welchen der heilig Paulus redet zu den Corinthern / Septemb. vnd die des **HERRN** satzung vnd befelche halten / wie damp auch solches darumb im articul hinzu gesetz ist. Darumb heißen wir hie die vnwürdigen nicht die / die ohn allen glauben vnd gar Gottlos seyn / vnd also ohn allen glauben das Nachtmal empfangen / sonder die auch etwas glauben an Christum haben / aber denselben mit ihrer anfechtung hindern / daß er seine krafft nicht recht vben kan / Jedoch dieweil sie nit ohn glauben sind / empfahen sie den Leib Christi / der an ihm selbst allwege ein heilsam Speis ist zum ewigen Leben /

Dies ver- Sie aber vmb ihrer läderlichkeit willen / vnd daß sie vn-  
sicher sich gerüst seyn / fallen dem **HERRN** in die straff / vnd mi auß den werden von dem **HERRN** / als S. Paulus sagt / eusserlichen gestrafft zeitlich / daß sie ohne rechte vbung des Gla-  
mudi des Menschen / bens das heilige Abendmal gebrauchen. Allhie werden die

die Wort S. Pauli de iudicio correptionis, das ist vom Gesicht der zeitlichen straff vnd heimsuchung Gottes (davon S. Paulus sagt/daf̄ wir von Gott gestrafft werden/damit wir mit der Welt nicht verdamt werden / dann wann wir uns selbst richteten / so würden wir nicht gericht) vnd nicht de iudicio damnationis, das ist/vom Gericht der verdamnuß verstanden.

Diesem allem gemäß hat Bucerus in seiner öffentlichen in Druck aufgangenen lateinischen explication dieser Wittenbergischen Concordiformul / den senigen / so zum Sacrament gehen/in dreyerley unterschied getheilt. Deren etliche gar Gottloß vnd ohne Glauben seyn / die empfangen nichts dann Brodt vnd Wein / dann sie verkeren die Wort vnd einsatzung des HERREN. Etliche aber Warer vnd andere / glauben den Worten des HERREN / vnd mit demselben glauben empfangen sie zugleich das Sacrament / vnd das / dessen Sacrament es ist/ Dieweil sie aber diese Gaben Gottes nicht würdiglich betrachten / machen sie sich durch diese ihre unwürdigkeit an dem Leib vnd Blut des HERREN schuldig. Die dritten aber seynd die / so nicht allein des HERREN einsatzung glauben / vnd sich zu empfahung des Sacramentes schicken / sonder betrachten / erweden vnd empfahen auch alles mit lebendigem glauben/ vi. werden daher der krafft vnd wolthat dieser speiß vollkommen theilhaftig / Allermassen / wie auch das Wort des heiligen Euangeliū auff diese drey unterschiedliche weis gehört wirt.

Echlich hat auch Bucerus diese erklärung in seiner Epistel an den Bischoff von Hersfurt / von der Wittenbergischen Concordi / desgleichen in seinen Propositionibus vnd Articulis zu Straßburg Anno 44. noch bey lebzeiten Lutheri con-

g iii continuo

Collatio  
Sacramen-  
ticum ver-  
bo Euan-  
gelij.

Prop. 22.  
23. & 24.  
Condicio  
legitimā  
vus.

Matth. 13.  
Heb. 16.

tinuirt vnd widerholet / darinn er also schreibt: Alsdañ wir  
das Nachmal nach der einsatzung vnd ordnung des  
**H E R R E N** gehalten / wann seinen Worten / in wel-  
chen er sich dargibt / völliger Glaub gegeben wird.  
Die aber welche die einsatzung vnd Wort des **H E R R E N**  
mit jhrem vnglauben verwerffen / die verwerf-  
fen auch die darreichung des **H E R R E N**. Dieweil  
aber auch vnter denen / so den Worten des **H E R R E N**  
glauben / etliche den **H E R R E N** mit Gottseligem Ge-  
müht empfahen / andere aber nit also / geschicht daher/  
dass etliche die Sacrament als Sacrament / vnd also  
den **H E R R E N** selbst mit / würdig empfangen / etliche  
aber unwürdig / als die Corinther / welche S. Paulus  
sagt / dass sie vom **Herrn** darumb mit Krankheit vnd  
sterben gestrafft worden seyn. Dass man aber hierinne  
auch auf die Gottlosen auffsehen haben sollte / verwerf-  
fen wir / wie wol Gott durch seine wunderbarliche Ge-  
richt / zu zeiten die Gottlosen auch mit glaubē begabet /  
dass sie den **Herrn** Christum im dunklen Wort em-  
pfangen / vnd wie das Euangelium / also auch die Sa-  
crament kosten. Aber die / so gar ohn alle glauben seyn /  
denien ist das Wort Gottes / darinn sich Christus zu-  
niessen gibt / nur ein gespott. Gleich wie nun dieselben  
Leut nichts / dann jre eusserliche Sinn vnd vernunft  
bringen / welche an diese Geheimniß nicht gelangen /  
also sehen dieselben nichts / fühlen vnd empfangen  
auch im Spiegel vnd anbildung dieses Sacraments  
anders nichts / dañ was die eusserliche Sinn begreissen.  
Dieweil dann dieser Concordi Articul von der unwür-  
digen niessung in dem oberklärten verstandt / zu allem theilist  
vergleichen vnd angenommen worden / so begehen die Vergis-  
schen

schen Väter hierinn abermals einen öffentlichen fasschen Altheie ser-  
betrug / daß sie in ihrem Discordibuch am 7. Capit. bey dem <sup>ne man die</sup> Bergischen  
12. Anathematismo , den unterschiedt zwischen den unwürdi- <sup>Väter</sup>  
gen Christen vnd Gottlosen ungläubigen / welchen doch diese kennen.

Wort vnd Condition des Articuls (so man anders des  
**H E R R E N** einsatzung vnd bevelche helt ) lauter  
vermögen / vnd in sich begreissen / für einen Sacramentirischen  
frithumb verwerffen vnd verdammen / Da doch Bucerus als  
er obsthendes für der Straßburgischen Kirchen lehr bekendet/  
vnd geschrieben / noch hernacher im 4. Jahr zu Regensburg  
auff dem Reichstag vnter der Augspurgischen Confession  
Collocutoren der fürnemste gewesen ist / Bey welchem dañ der  
Leser mit fleis zuerinnern / daß es wol ein besondere deutung  
vnd geheimnuß haben müste / Nemlich / weil sich zur selben  
zeit vnter den Augspurgischen Confessions verwandten / nie-  
mandts hat unterstehen vnd vermessan dürffen / diese der Wit-  
tenbergischen Concordiformul erzehlte erklärung / auf vor-  
angeregten vrsachen / für Sacramentirisch zuverdammen /  
So sey es demnach in dieser Sachen schundt fürnemlich niche  
mehr an dem / was an ihme selbst recht war / oder nicht ist /  
Sonder viel mehr an dem gelegen / was jetzt in diesen vnrü-  
higen betrübten zeiten / der straff Gottes / für Leut vnd Perso- <sup>Nota,</sup>  
nen im spel seyn / welche ihnen die Tragoedi dieser leidigen <sup>Woran der</sup>  
Sachen ein jeder in seinem Theatro nach seiner intention <sup>sachen hafft</sup>  
vnd lust zu spielen haben fürgenommen / Darumb muß auch  
dasselbe / jetziger zeit in denen / so man auf sondern priuat vr-  
sachen vnd affecten feind vnd abhold ist / verworffen vnd ver-  
damt werden / das vor zeiten doch / als die Religions Sachen  
noch in besserem verstandt vnd vertrauen stunde / in den  
Oberländischen Evangelischen Kirchen / der Wittenbergis-  
chen Formul / gemäß vnd gleichstimig gehalten / vnd daben  
man sie wol hat unverdamt bleiben lassen müssen. Was  
nun

nun diß für schon Religion werck sey/wirdt sich bald ereugen.

Fol. 355. Es muß zwar D. Marbach in seinem Buch wider Los<sup>s</sup>  
D. Mars sanum bekennen / daß Martinus Bucerus bey vor erzehlt  
bach beteu= net/dass Lehr allweg beständig geblieben / Er darff sie auch nit Sacra<sup>s</sup>  
mentirisch nennen/auff daß er die Kirch zu Straßburg/als ob  
M. Buce= rus zu sie dasselbe mal Sacramentirisch gewesen were / damit nicht  
Straßburg infamire. Wie er aber solche Lehr mit seinem schzigen Sa-  
ret habe. cramentschwarm des Bergischen Buchs von der ubiquitet/  
die er ihm in seinem Buch wider Losanum gefallen läßt / vnd

Fol. 161. doch durch den Herren Bucerum allmalen ist verworffen/ auch  
Dieser Sy- in dem Synodo zu Dresden auß einhelliger subscription als  
nodus ist der Superintendenten, für die aller grösste Sacramentschwär-  
sub priui- merey mit außdrücklichen Worten / vñ auß sechs wolgegrün-  
legio Ele- dten ursachen / ist gehalten vnd erklärt worden / vergleichen/vnd  
ctoris pu- blicirt wor- sich mit D. Jacob. Andreas hierob vereinigen / vnd vertragen  
den.

werde/ Was auch von den Subscribenten , die solchen Dres-  
dischen Synodum so wol als das Bergische Buch sub scribier-  
Widerwer vnd approbiert haben/ zu halten/vnd frem widerwertigen zuz-  
tige ding nuß zu glauben sey / das wil man von diesem hohen Doctorn  
subscribiren gern mit verwunderung anhören. Das befindt sich aber auß  
macht nicht D. Marbachs Büchern augenscheinlich daß er der Oberlänt-  
 viel glau- dischen/Evangelischen Kirchen sezt erklärte Confession vnd  
bens vnd ansehens. Lehr/in der Wittenbergischen Concordiformul/ vnd wie dies  
selbe hernach zu Straßburg Anno 48. widerholt worden ist/  
entweder genüglich verneine / auffhebe vnd verwerffe / oder aber  
je schändlich vnd fälschlich / durch den verdämlichen irthumb  
der ubiquitet/verkere.

Beschließlich ist auch zu noch mehrer vnd gründlicher  
erklärung vñ verstandt dieser ganzen Wittenbergischen Con-  
cordiformul/durch welche/wie gemelt/ die Augspurgische Con-  
cordiformul/durch welche/wie gemelt/ die Augspurgische Con-  
fession/von dem strittige Punct des Nachtmals zu genülicher  
auffhe-

auffhebung der zwischen den Partheyen gewesener spaltung/  
ist geändert vnd erklärt worden/ mit fleiß zumercken/ daß Bus-  
cerus vnd Capito den Schweizerischen Kirchen zu Basel/  
als sie dieselben/ daß sie sich auch in solche Concordi begeben/  
soltē bereden wöllen/diesen dem Herrn Luthero hernach zu-  
geschickten bericht hie von also gethan haben.

Als wir nun sonderlich vernommen / nemlich / Ex actis  
dass durch gemelte Articul vnsere Confession vnd Lehr concordiae  
hie zu Basel gestellter / nicht geschwecht / noch vmbges-  
kert/ desgleichen die Menschheit vnsers HERRN fol. 25.  
Iesu Christi/ mit der leiblichen Himmelfahrt/ der nicht  
in dieser Welt Fleischlich ist/ sondern in seinem Him-  
melischen wesen bleibt/nicht verneint würde/ vnd das  
vnsrer HERR Jesus Christus / so in der gemeine  
das heilig Nachemal nach rechter Ordnung Christi Conditio  
gehalten vnd aufgetheilt würde / an ihm selbst allein legitimi &  
durch das glaubige Gemüht warlich begriffen / ge- instituti  
nossen vñ empfangen wirt/haben wir nit anders sehen  
können/ dann dass wir hievor der gestalt bey vns ge-  
lehet vnd glaube haben/ auch forthin also lehren wö-  
len. Darumb wir auch/so es E. W. meynung also ist/ Nota, dass  
(wie vns gar nicht zweifelt) vermelte Articul nach irer die Ober-  
auslegung obgemelte / nicht anderst verstehen / dann ländsche  
dass die vnserm glauben vnd Confession gemäß/ vñnd Kirchen ire  
nicht zu wider/ vnd wir in der summa des verstandes vorige lehr  
der Articuln gleicher meynung seyn. Deswir auch zu ändert.  
förderung Christlicher Einigkeit zu frieden seynd.

Also solten nun auf diesem waren/vnzweifeligen grund Wie man  
der Wittenbergischen Concordi Articul/ vnd deren jetzt erklärt die Concordia  
tem rechtem verstandt/in welchen sie von den Oberländischen di wider  
Kirchen/mit gutem wolwissen/ vnd ohn einiges widersprechen  
machē soll.

h des

58  
dch Herrn Lutheri seyn für ein Confession jrer lehr angenom-  
men vnd unterschrieben worden/die Bergischen väter/ wann  
sie anderst Erbar vnd auffrecht handlen/ auch lust vnd lieb zur  
warheit vnd einigkeit hetten/die Concordi vber der Augspur-  
gischen Confession / vnd gar nit auf der ubiquitet vnd tribus  
modis essendi, davon Lutherus dasselbe mal abgewichen/ vnd  
jme obsthende erklärung der Concordi gefallen lassen (welchs  
alles doch von jnen bößlich vnd betrieglich vertuschet vnd ver-  
schwiegen wirt) suchen vnd befördern. Sonst wirt man sie viel  
mehr für Retractatores vnd zerrüttter der vorhin getroffenen  
Concordi/ vnd als stiftter einer ewigen discordi halten.

Geschwind  
der berrug  
der Bergi-  
schen Vä-  
ter.

Es wölle aber der Christliche Leser ihres geschwinden  
arglistigen betrugs/dessen sie sich bey dieser Concordiformul  
besleissen/mit fleiß warnemmen. Dann ob sie wol dieselb for-  
mul auch in jr Discordiwerck zum blossen schein gebracht/das  
mit sie nicht dafür angesehen vnd gehalten würden/ als ob sie  
dieselbe Concordiformul/ auch wie andere der Augspurgischen  
Confession erklärung retractiren vnd verwerffen wolten. So  
geben sie jr doch mit verkerung der verloffenen geschicht auf ihren  
grundlosen fundamenten einen solchen errichten verstandt/in  
welchem sie die Oberländische Euangelische Theologe dassel-  
bemal für jrer Kirchen lehr nie gehalten/noch bekant/vn jnen  
Herr Lutherus dieselbe in Tractatio vñ auffrichtung der Con-  
cordien nit hette anmuhten/vn vil minder auffdringē dürffen.

Wittenber-  
gisch Con-  
cordifor-  
mus ist ein  
Consens  
der Aug-  
spurgischen  
Confession.

Darauf erscheint nun öffentlich/ daß diese Wittenber-  
gische Concordiformul / auff welcher doch der Consens der  
Augspurgischen Confession besteht / von den Bergischen  
Vätern nicht für vnd als eine Concordi zwischen Luthero  
vnd seinem widertheil fürbrachte vnd angezogen / Sonder sie  
wirde vielmehr auf dem neuen falschen verstandt der ubi-  
quitet dahin gedeutet vnd missbraucht/ daß alle diejenigen/ so  
vorzeiten vermittelst dieser Concordi vñ derselben obgesetzten  
erklärung/für freund vñ Augspurgischer Confession verwante  
gehal

gehalten werden: jekund als Sacramentierer davon wider ab-  
gesondert/ verworffen vñ verdamt werden/vnd diser betrug/ ob Alhie stecke  
er wol auß obstehende so klar vñ augenscheinlich ist/daz er auch der betrug  
mit händen zugreissen / muß er doch Gott vnd der Warheit zu vñnd mischa  
trus fort dringen. Ist das aber leider nicht ein grosse blindheit brauch der Augspur-  
gische Confession.  
vnd gewisse vnuerneinliche Gottes straff:

Ob nu aber jemand hiegegen sagen vñ fürwendē wole/ es  
solte die Wittebergische Concordiformul nit nach des Buceri  
vnd seiner mittverwandten/ sonder viel mehr nach des Lutheri  
schrifften vñ ahslegung verstanden werden/ ist darauff die ant-  
wort/daz wie obenangedeut worden/die Articul derselben Con-  
cordi lauter aufweisen vnd vermügen/ daz sie vornehmlich dar-  
umb gemacht vñ gestelt seyn/daz die so vorhin des Luthers wi-  
dertheil gewesen/ ihre Confession vnd bekantnuß ihrer vorigen  
lehr darinn haben widerholen / vnd dieselbe durch solche erkläs-  
tung zu verstehen geben / auch des vorigen verdachts purgiren  
vnd entschuldigen wöllen/ So bezeugt auch Buceris klar/daz  
die Concordi Articul auß der vier Statt Apologia genommen  
seyn. Ergo so ist vnläugbar / daz dieselbe widerholung vnd er-  
klärung/ auch nach ihrer bald darauff erfolgter vnd öffentlich  
publicirter ahslegung/vnd gar nit auß dem/was Lutherus wol  
sehen ganzer jar darvor in seine Streitschriften auß gefastem Anno 26.  
argwohn/vnd mißverstandt(dazu er sich selbst bekent) geschrie-  
ben mag haben/verstanden vnd gedenket werden soll vnd muß.

Zu dem so vermögen des Herrn Lutheri schreiben an die Allo solten  
von Straßburg vnd Augspurg/ in welchen er sie zur Concordi die Bergis-  
Gleichsam bitlich ermanet/ gar nit/ daz sie jm vnd seiner Lehr in schen Väts-  
solcher Concordi würden weichen vnd folgen müssen / Sonder finnet seyn,  
er erheut sich/ Er wölle thun vnd nachgeben alles was man mit  
fuge an ihn werde begeren können. So hatte sich auch sein wi-  
dertheil/ in den Augspurgischen Propositionen vñnd Artis-  
culen wider den Amsdorff/allbereit genugsam erklärt/ daz sie

h i s      von

von solcher iherer Lehr zuweichen / vnd einigen widerruff derselben zuthun / nit gedächten / vnd nichts destoweniger erbeut sich Lutherus gegen ihnen zur Concordi.

Wann auch die hernach auffgerichte Wittenbergische Concordi auf des Lutheri heimlich bey sich verborgener vnd hinderhaltener meynung / deren er sich doch öffentlich / weder gegen Bucerum vnd seine verwandte / noch den Schweizerischen Kirchen im geringsten nicht hat vernemen lassen / gedeuet werden sollte / So würde hierauf erfolgen / daß diß kein ware vnd rechte Concordi gewesen were / sonder es heiten die Partheyen vielmehr hiedurch ein ander betriejen / vnd hinder das licht führen wollten. Auff wen aber die schuld vnd beschuldigung dißfalls fallen vnd beruhen / was es auch für ein löblich stück vnd zeugniß eines Christlichen Geistes vnd Gemüts seyn würde / das darff allhie keiner weitleufigen auffführung.

Vnd dann so wolte sich ja zum wenigsten gebürt haben / daß Lutherus den Bucerum bey wissenden dingen so hoch von wegen seiner in solchem Concordi werck gepflogener trew vnd fleiß nicht commendiert / vnd durch solche commendation / so wohlne den Bucerum selbst als auch die Oberländischen vnd Schweizerischen Kirchen / in dem oberlärtzen verstandt der Wittenbergischen Concordi / wann derselbe nicht recht / sonder Sacramentirich (wie jesund die Lästerer fürgeben) gewesen were / confirmirt vnd gestärcket hette / Dann er wol gedachten sollen / daß man in solcher Concordi handlung sich nicht nach seiner heimlichen / verborgenen vnd hinderhaltenen meynung / sonder viel mehr nach seines gewesenen widerheils öffentlicher / vnd von ihm unwidersprochener erkläitung richten / vnd derselben gemäß die gestellte Concordi Articul verstehen vnd annemmen würde.

Wie wol nun auf allem / was mit grund vnd warheit vor erzählt ist / so klar vnd hell / als die Mittägische Sonne erscheinet

Wie wil  
man diß  
entschuldigen.

net vnd bewiesen / daß die Oberländischen Euangelischen Kirchen vnd Prædicanten / die Wittenbergischen Concordi nicht der intention vnn und meynung / daß sie von ihrer vorigen Lehr/ Confession vnd derselbigen Apologia dadurch abweichen wolten / Sonder sie vilmehr / als die mit derselben vbereinstim-  
mig were / angenommen vnn und unterschrieben haben / So be-  
zeuget doch dasselbe noch zu allem überflüß auch / daß ob wol  
Lutherus im Tractat der Wittenbergischen Concordien / ohn In scriptis  
zweifel durch anreizung vnd einbildung des Amsdorffij / gar Buceri. fol.  
bald im anfang auf seiner angemasten authoritet an Buce-  
rum vnd andere seines theils Theologen begeret / daß sie vor  
erst bekennen solten / wie sie bishero nicht recht gelehrt hetten /  
daß im Nachtmal des HERRN nichts dann allein Brot  
vnd Wein were / und daß es auch allein darumb eingesezt we-  
re / damit des HERRN gedächtnuß darinne gehalten wür-  
de. So hat doch Bucerus auff solches des Lutheri vnbillich / Nota. Also  
vnd auf einem irrgen wahn vnd mißverstandt / durch welchen hat Luther  
er in seinen Streuschriften verführt worden / herreichendes widertheil  
anmuthen leichtlich vnn und beständiglich geantwortet / Nem-  
lich: Daß er vnd seine mittverwandte Theologen in nicht recht  
den Oberländischen Stätten diesen irrthumb / daß al- verstanden/  
lein Brodt vnd Wein im Abendmal des HERRN darum gern  
seyn vnn und gegeben werden solten / gern verdammten diese befan-  
wolten. Aber sie hetten also nie gelehrt / wußten auch  
solchen irrthumb niemands auffzulegen / Jedoch wol-  
ten sie vnbeschwert bekennen / daß sie wol vorzeiten der  
meynung gewesen waren / daß Lutherus in seinen Ursach des  
scrifften von des HERRN Nachtmal / den Sa- vorig gewe-  
cramenten allzuviel zulegte / vnd daß er ein gröbere senen zwis-  
vereinigung Christi mit dem Brodt setzte / dann die Vertrag zu  
heilige Schrift zuliesse / Nemlich als ob daß der ver Marburg-  
stande der Wort Christi wer : Das ist mein Leib / wes-

h iii sent:

Idem in seytlich vnd leiblich / oder er ist leiblich im Brodt. Auf  
Prop. Au-  
gustana 61.

welchen sie sich bedüncken lassen/vnd besorgen/ daß die  
alten Papistischen jrrthumb wider in die Kirche einge-  
führt vnd bestätigt würden. Ir lehr vnd glaub aber

wer disß/dass sie hielte/dass in krafft der einsatzung Christi

Also ist her- (wie solchs die wort vermögen) sein warer Leib vñ sein  
nach im jar wares Blut/mit sichtbarlichen warzeichen/Brot vnd

4). der Aug spurgischen Wein/dargereicht/gegeben vñ empfangē werde/gleich

Confession wie sie solchs auch vorhin in irer öffentlichen Cōfession  
Articul ge-

vnd bekantnuß samt andern Schrifte bekant hetten.

änderd wor den.

Als nun disß Bucerus in irer aller Namen dem Herrn Lu-  
thero auff sein obstehendes anstalten des widerruffs also lauter  
vnd richtig geantwort möchte man von de Bergischen vätern  
wol wissen vñ anhören/wan Lutherus dasselbe mal sich auff sei-  
ne streitschriften berussen/vnd an der Oberländischen Kirchen  
Theologen hett begeren wollten/daz sie sich darauff mit im ver-  
gleichen/vñ ire vorige zu Augspurg übergebene Confession wi-  
derrussen vñ fahren lassen solten/ob es auch vermutlich sey/daz  
sie darein würde bewilligt haben? Eigentlich keines wegs. Dañ  
sie sich genugsam erklärt vnd vernemen lassen/daz sie bey ihrer  
vorigen Cōfession/darauff sie sich gezoge/gedächte zubeharren.

Darumb vnd als obstehendes dem Herrn Luthero nach  
der lense für gehalten/ hat sich über der leiblichen gegenwertig-  
keit vnd niessung des Leibs Christi im Brot ferner hernach  
kein streit erhaben/sonder man hat sich der obvermelten vnd er-

Also laut klärten Concordi formul beyder seits verglichen / in welcher die  
auch der ware gegewertigkeit vñ niessung des leibs vnd bluts Christi bei-  
Frankfur- kant/vñ allein das für ein jrrthumb gehalten/ vñ erkant wordet/  
tisch vnd Naumbur- das nur Brot vnd Wein im Nachtmal seyn vnd empfangen  
gisch Ab- werden/ auch ein bloße gedecktnuß Christi darin geschehen solte.  
schied von der gegen Lehr.

Nach dem man sich nun solcher formul/wie gemelt/ ver-  
glichen/vnd Bucerus samt andern seinen mittverwandten wi-  
der

der anheims kommen / vñ sren mithelßern der verrichtē Concordi  
di sach halben relation vnd bericht gethan / haben sich also bald  
die Predicanten vnd Kirchendiener zu Straßburg / wie sie die-  
selbe Concordiformul̄ser vorigen Lehr vñ Confession gemeh  
befunden vñ verstanden / gegen dem Herrn Luther vñ andern  
Wittenbergischen Theologen in iher Concordi Epistel im Au-  
gusto des 36. Iars mit diesen Worten erklärt: Nach dem wir Straßburg  
von Wolfgango Capitone vnd Martino Bucero vñ: gische Con-  
cordien Mitbrüdern / was sich in aussrichtung der Con- cordi Epi-  
cordien verlossen / mit hochgewünschter vnd seliger er- stel.  
zehlung vernommen / seyn wir dessen zum höchsten er- In scriptis  
frewet worden / vnd sagen Gott dem Herrn für diese Buceri. sol.  
seine grosse / vnd der Kirchen notwendige wolthat hertz- 654-  
lich dankt. Dañ wir vorlangst eben diese vngewisselte Diese ers-  
Lehr Christi / nach maß des Geistes Gottes / so vns wi- zehlung ist  
derfahren ist / also gelehrt vnd bekant haben / wie dassel oben ver-  
be vñser Statt nicht allein in iher zu Augspurg be- melt.  
sonder vbergebener Confession vñnd deren Apologia, hie wurde  
die sie hernach haben aufzugeben lassen / sonder auch abermal der  
eben zu der zeit öffentlich bekante haben / als sie in vier Statt  
versammlung der Fürsten vnd Statt dem Evangelio approbiert.  
Christi zugethan / welche zu Schweinfurt Anno 32.  
versamlet waren / auch der Fürsten Confession vnd  
Apologiam mit vñser bewilligung vnd gutheissen an-  
genommen haben.

Vnd fast auff gleiche meynung haben auch die Aug- 23. Julij An-  
spurgische Predicanten vnd Kirchendiener VVolfgangus no 36. Ex-  
Musculus, Bonifacius Lycostenes vnd andere ire Mitbrüder tat inter  
hie von an Lutherū vñ die Wittenberger eben vmb dieselbe zeit articulos  
geschriebē. Die sich gleichfalls auch hertzlich erfrewe vnd Torga-  
Gott für die gemachte / vnd von jnen mit vergebens ge- ses.  
hoffte

Was man hoffte Concordi danken / bitten auch Gott / auf daß  
 treu vnd sie beständig bleibe / vnd zu glückseligem ende  
 glauben ge- halte / so we verricht werden möge / vnd nit zur schwam vnd wasser  
 re es dan- werde. Dann / sagen sie / wir vermercken nicht heimlich/  
 ekens vnd daß etliche dieser vnser Concordi nicht bold vnd ge-  
 weht gewe wogen seyn / welcher emsiger vnd vnauffhörlicher fleiß  
 sen / vnd der alles zuverwirren / viel guter frommer Herzen betrü-  
 Bergischen vätter Dis- bet. Aber dieser Leut vorhaben wollen wir / wils Gott/  
 cordi werkt zum theil mit vnser gedult / zum theil auch mit un-  
 beset mit von weglichem Gemüht auffrecht zu handlen / brechen / o-  
 der ja verhindern.

Also seyn Hiemit haben sie den Amsdorff / vnd seins gleichen ge-  
 seztund auch meynt / von wegen der Articul / die bemelter Amsdorff das Jar  
 die Bergi- davor wider sie aufzugehen lassen / vnd wie oben angezeigt / sie  
 schen vätter gesinnet. entweder zu einem öffentlichen widerruff ihrer vorigen Con-  
 fession dringen / oder aber nicht gestatten wollen / daß Luthenus

mit ihnen einige Concordi machen solte. Daz sie aber ver-  
 melten / Sie haben diese Concordi vorlengst nicht vergebens  
 gehofft / darinnen gedencken sie ihrer obsthenden subscription  
 zu Cosniß / in welcher sie dem Bucero zu der vorhabenden  
 Concordi mit Luthero vnd Philippo glück wünschen.

Auß welchem allem es nun keines zweifels walten kan /  
 Es haben die Augspurgischen vnd Straßburgischen Theolo-  
 gen vnd Kirchendiener auß ihrer auff solche des Amsdorffs  
 aufgangene schelt Articul publicirte Confession vnd verant-  
 wortung / die Wittenbergische Concordiformul / als die mit sol-  
 cher / vnd dann auch mit der vorhin zu Augspurg im Namen  
 der vier Reichsstätt besonder übergebener Confession verein-  
 stimmig were / approbierte vnd angenommen / Dieweil sie in ihrer  
 vorigen Lehr vnd meynung nichts ändern noch wie Amsdorff  
 Vermessener weise gewolt / vnd an sie begert einigen strithumb  
 gegen

gegen dem Luthero / darinnen bekennen vnd widerrussen  
wöllent.

Als nun aber solches an die Herren Lutherum / Philipsum vnd andere / mit so klarer bezeugung ihres Gemüts vnd meynung von den Oberländischen Theologen geschrieben / auch von Luthero vnd den seinigen / so gar ohn alle widersprechung für ein zeugnuß der gemachten Concordi ist angenommen worden / welcher redlicher vnd Christlicher Mann wolte zweifeln können / daß Lutherus nicht auch eben der meynung / wie die Oberländischen Theologen gewesen seyn / sonder sich verschen haben sollte / sie würden gar zu seinen vorigen Streitschriften treten / sonst hett sich solchs zu verschweigen nicht gebürt. Was auch insonderheit des Herren Buceri Person betrifft / vnd daß derselbe nie willens gewesen sey / in der Wittenbergischen Concordi die vorige Confession vnd Lehr / der vier Reichsstätt zu verändern oder davon abzuweichen / bezeugt solches sein schreiben / den 6. Julij Anno 136. an Ambrosius Blaurer / dasselbe mal prædicanten zu Tübingen / in welchen er ihn ermahnet / daß wo er die Wittenbergische Concordisformul nicht durchauß mit der vier Reichsstätt besonderer Confession vnd Apologia übereinstimmig befinden werde / so soll er dieselbe Formul nicht vnderschreiben. Dann also lauten die Wort solches schreibens: Ich übersehende euch die Article / die wir vnterschrieben haben / mit angehengter Explication vnd erklärung dessen / so in denselben Articlen gesetzt ist / Ich bitte euch aber / ihr wöllet das an der vnd dritte Blat vnder dem Buchstaben P in unserer Teutschē Apologia der vier Reichsstätt Confession / welche sie dem Reyser zu Augspurg übergebē / durchles sen / vnd wo ihr nicht alles / was in diesen Concordi Articlen gesetzt ist / auch in der Apologia / an dem ange deutet

In scriptis  
Buceri. fol.  
669.

Ergo ist die  
Wittenber  
gische Con  
cordisfor  
mul auf sol  
cher Apolo  
gia genome  
nen.

deutent ort befinden werdet/ (zumal auch daß die vn-  
würdigen Christen den Leib Christi empfangen) So  
wöllet die Articul nicht vndeschreiben: Es ist nicht  
von den Gottlosen vnd Ungläubigen / sonder von  
den vnwürdigen Christen geredt / daß CHRI-  
STVS vnd Paulus von ihnen sagen. Daß sich  
aber die Lutheraner viel rühmen / hab ich mir vor  
langst fürgenommen / solches nicht groß zuachten.  
Dann wer wolte auch nicht zuletzt gern diesen leis-  
digen vnendlichen Streit mit seinem Leben erledi-  
gen vnd aufheben.

Hierauf ist leichtlich zuersehen vnd zuschliessen/wie daß  
Bucerus die Sach der Wittenbergischen Concordi anderst  
nicht verstanden / noch vnterschrieben / denn daß dieselbe mit  
der Confession vnd Apologia der vier Reichsstädt übereinstim-  
mig were/ Daß er auch nicht gewolt/dß die Theologen vnd  
Predicanten zu Tübingen (welche eigentlich dasselbemal an-  
der Leut/dann jetzt die Ubiquitisten/gewesen seyn) solcher Con-  
cordi / wann sie ihrer vorigen Confession vnd Lehr zu wider wes-  
re/vnterschreiben solten. Darumb kan man nicht verleugnen/  
daß diese Concordiformul auch also / wie sie oben erklärt ist/  
von den Tübingischen Theologen dasselbemal verstanden/  
vnd angenommen worden sey/Aber sekundt hatt sie mit ver-  
änderung der zeit vnd Kirchendiener einen viel andern vnd u-  
biquitischen verstandt bekommen.

Damit auch zu allem überflüß jederman offenlich wiss-  
sen/vnd niemands einigen zweifel haben möchte/daß die O-  
berländische Euangelische Stätt in der zwischen ihnen/ vñ dem  
Luther zu Wittenberg auffgerichter Concordiformul die ge-  
meine Augspurgische Confession der Euangelischen Fürsten  
nit von der leiblichen gegenwärtigkeit vnd niessung Christi im  
Brot/Sonder nach ihrer offigemelten besonder zu Augspurg  
übergea

Testimo-  
nium in-  
constantis  
doctrinae.

übergebnen Confession (als ob nun unter solchen beyden Confessionen vermöge vnd aufweise der hie obgetroffener Concordiforum kein widerwertigkeit vnd spaltung mehr were) verstanden vnd angenommen haben/das bezeugen unter andern auch des Buceri also bald hierauff öffentliche vnd mit gutem wolwissen auch ohn einige widerrede des Herren Lutheri/ in den Druck auffgangene Retractationes, in welchen er an den Bischoff von Hersfurt in Engellandt lauter vnd außtrücklich bezeuget/ daß man nicht gedachten solle/ als ob er vnd die Oberländische Kirchen in der Wittenbergischen Concordiforum etwas an ihrer vorigen Lehr begeben oder angenommen hetten/ daß ihrer besondern Augspurgischen Confession zuwider were/vnd welches auch nicht Oecolampadius vnd Zwinglius in ihrem Leben würden approbiert vnd angenommen haben.

Dann sagt er/ Es hat Zwinglius vnser Confession an den Reyser zu Augspurg/ vnd deren Apologia, Nota. Die Wittenber in welcher alles was wir bekennen/ begriffen ist/ für: war erkant/ wiewol er besorgt/ sie würde cauillirt werden können/ daß aber diß alles Oecolampadij meynung gewesen sey/ das wird niemandt verneinen können/ der seinen Dialogum von diesem Streit gelesen hat/ ic. gische Conf  
cordi ist auf der Statt Aa  
pologia ges  
nommen.

Wolte Gott/ es lesen alle/ die sich solches Streits annehmen/ mit fleiß diesen Dialogum die würden eigentlich befinden/ daß dieser Mann im Nachtmal des O. Mars H E R R E N bach hiezu nie habe blosse vnd läre Zeichen gesetzt/ sonder auch die ware gegenwertigkeit C H R I S T I Bucerius stattlich erklärt. Der liebe G O T T wölle/ daß wir auff ihn/ vnd nicht auff uns selbst schen/ vnd der Warheit so sehr begierig seyen/ als wir uns derselben wolrühmen. Es stehet aber die Sach recht. Zwinglii vñ Oecolæus padiū vers Vt mentitur fol. 351.

i ii Dann

Contra ca-  
lumniam  
libri Ber-  
gensis.

Nota. Von  
Luthers  
discipel und  
Jungern.

Dann es bekennen auch die Kirchen / so vorhemlich Zwinglio vnd Oecolampadio folgen / daß die Sacrament nicht blosselosung vnd Kennzeichen der Christlichen Kirchen vnd Gemein seyn / sonder daß sie Gnadenzeichen seyn / vnd auff ihre weiss dasselbereichen vnd geben / was sie bedeuten / in krafft vnd wirkung Gottes / vnd des von ihm dazu verordneten Kirchenamts. Darum ist gar grosse hoffnung zur Concordi / was halt ihr etliche auff ihrem unbedachten Eifer darwider schreyen / oder auch durch jre bosheit Calumniern / ic. Es seyn gleich wol etliche die des Luthers Discipel seyn wöllen / sehr unbescheiden / die vns bishero viel zuviel auffgelegt haben / dessen wir vor Gott nicht schuldig seyn. Reden auch sonst von diesem geheimniß also / daß sie wol billich darum zustraffen / Aber wer mit jnen viel zacken wolte / der würde es nur ärger machen. Sie müssen mit sansfertigkeit erweicht werden. Item in seinen Retractionibus in Iohannem : Es haben auch Oecolampadius vnd Zwinglius bekandt / daß in diesen Worten des **H. L. R. E. N.** Clemmet hin / esset / vnd durch das / was Paulus schreibet : Das Brodt das wir brechen / ist es nit die Gemeinschafft des Leibs Wider die Christi : Eigenlich die ware gegenwärtigkeit vnn und reumliche niessung des waren Leibs vnd Bluts Christi erwiesen einschließende. Dagegē haben sie vñ wir alle die reumliche vnd sinn. Beruft natürliche gegenwärtigkeit vñ vermischtung des Leibs sich auff die Christi in oder mit dem Brodt / verneint. Bald darauff vorige Cōfession vnd am ende / beruft sich Bucerus auff die Marburgischen Artis Apologia , cul / der vier Statt zu Augspurg übergebene Confession vnd Ergo ist dā deren Apologia , als die Christliche gewisse Wahrheit. Beräische buch falsch. Auf dieser öffentlichen erklärung vnd bezeugung / bestätigt

det man se augenscheinlich/ daß die Oberlandischen Euanges-  
lischen Stätt ihre vorige Confession vnd Apologiam in der  
Wittenbergischen Concordiformul haben widerholen / vnd  
gar nicht widerruffen / oder Zwinglium vnd Oecolampa-  
dium dadurch in ihrer Lehr vnd meynung verdammen wöll-  
len. Darauff auch hernach im andern Jar die Concordi mit  
den Schweizerischen Kirchen erfolget.

Demnach vñ weil dann Lutherus diß alles gewußt / vnd  
seines theils also damit zufrieden gewesen / vñ solchs zum min-  
sten nicht widersprochen / sonder auch im 39. Jar hernach an  
Bucerum / der sich dasselbemal mit dem Caluino zu Straß-  
burg auch verglichen / ganz freundlich geschrieben / vnd darinn  
bezeuget / daß zwischen ihm vnd ihm / auch seinen Mithelfern  
ein getrewe guthergige vereinigung sey / Haben es ja die Ober-  
landischen Euangelischen Stätt / desgleichen alle aufrichtige  
vnd friedliebende Leut anders nicht dafür halten / noch achten  
können / dann daß durch die zu Wittenberg auffgerichte Con-  
cordi nun hinsüro / wie gemeldt / beyder Partheyen ihre unter-  
schiedliche Augspurgische Confessiones zu einer solchen ver-  
gleichung vnd einhelligem verstendenuß gebracht / daß sie alle  
beyde nach jetzt gedachter Concordiformul verstanden / vnd  
auch ein jeder darben gelassen werden müste / Darumb schreibt  
Herr Philippus auf Schmalecalden an den Herrn Camer-  
arium / daß die Euangelische Thür vnd Fürsten daselbst  
beschlossen / daß er bey solcher Concordi bleiben / vnd dieselbe  
gehalten werden solle.

Datum die  
Calixti Ans.  
no 39.

Nach dem nun dieser grunde der Concordien zwischen  
den vorhin streittigen Partheyen jetzt erzehlter massen gelegen  
vnd die vorige spaltung hiedurch seyn auffgehaben vnd vergli-  
chen worden / hat es hinsüro anderst nicht seyn können / sonder  
ist zu warer vñ offenlicher bestätigung derselben Concordi  
hierauf notwendig erfolget / daß nicht allein der ersten Aug-  
i iii spurg-

spurgischen Confession obangezogner Articul von der leiblichen gegenwärtigkeit des Leibs vnd Bluts Christi / vnter der Ursach der gestalt des Brots vnd Weins / darumb daß er mit der Papistischen Lehre übereinstimmte / vnd kein Transubstantiation / Augspurgisch noch localis inclusio darinn verworffen / noch der Wittenbergischen Confession Articul geändert ticusin.

und gebessert / sonder es hat auch dieser anhang: vnd wirde die gegen Lehr verworffen: Dieweil man sich mit den Disputationen widertheil verglichen / vnd sie bey ihrer erklärtten bekant bößlich vernuß für Brüder vnd glaubens Genossen erkant / hinsüro von schwiegen. dem verneweten und gebesserten Confession Articul gethan / und jrethalben herausen gelassen werden müssen / davon her nach weiter meldung geschehen soll.

Darauf dann ferner zuschliessen / daß man notwendig dieser zweyer eins geständig seyn / vnd nachgeben wirt müssen / Entweder daß alle diejenigen / so es mit den Oberlandischen Evangelischen Stätten daffals halten / vnd in der oberklärten meynung der Wittenbergischen Concordiformul mit jnen einig gewesen vnd noch seyn / der Augspurgischen Confession Augspurgische Concessions verwante vnd genossen zuhalten / vnd davon nit aufgeschlossen werden sollen noch können / Oder aber / so man auf deß Luthers theil dieser intention nit gewesen / noch solches also gemeint / sonder gewolt / daß alle vnd jede die in dem obstehenden ersten fast Papistischen Articul vom Nachtmal nit willigen / doch die leibliche existens vnd gegenwärtigkeit eines unsicheren Leibs Christi vnter der gestalt Brots annemmen wöllen / hinsüro auch ewig von der gemeinschaft Augspurgischer Confession abgesondert vnd aufgeschlossen seyn sollen / wie jen Jacobus Andreas vnd die Bergischen Väter diese dingren Herrn fälschlich zu verstehen geben / vnd bößlich einbilden wöllen / müste man bekennen / vnd es würde hierauf erfolgen / daß

dass die Oberländischen Euangelischen Stätte vnd fre Kirchen  
diener allsamt damals in ihrer einhellenen meynung vnd ver-  
standt der Wittenbergischen Concordiformul schändlich/vbel  
vnd wider alle guttrawen/glauben vnd zuversicht versürt/vnd  
betrüglich angefecht worden weren.

Welches/ wann es recht vnd wol von diesen Gesellen/die Luthers  
sich der gedachten Concordiformul / jr eigen Religions geticht streitschriften sollen  
den Leuten auffzudringen/öffentliche missbrauchen/ bedacht vñ und müssen  
erwogen würde/hetten sie vrsach genug/ des Luthers feindselig der Concord  
ge Streitschriften/welche doch nach auffgerichter Concordi/zu disformul  
wider erregung der vorigen hingelegten streit kein ansehen bil- weichen.  
lich mehr haben noch gelten solten / an ein ore / vnd beyseits  
zuschen.

Dann sonst/ vnd wann es mit solchen Streitschriften  
vnd deren heftige vnd unbilliche vorvrtheil die gelegenheit  
vnd meynung haben sollen/dass sie auch nach allem/ was sich  
in auffrichtung der Wittenbergischen Concordi verlauffen vñ  
vnerwegen / den Oberländischen Kirchen frey gelassen wor-  
den/ bey ihrer vorigen Confession vnd Lehr / wie sie dieselbe er-  
klärt/zubeharren/nichts desto weniger Lutherus hett wider die-  
selbe ihre Confession vnd Apologia gebrauchen vnd gelten las-  
sen wöllen/würde ihr keiner jn nimmermehr von hochverweiz-  
licher vnbeständigkeit vnd listigen fürsaz/seinen widertheil hin-  
der das liechte zuführen/entschuldigen vñ gerecht mache könne.

Vnd diß ist zweiffels oñ die vrsach/ warumb Philippus Melanchthon/ von solcher zeit an/ als jm von des Herrn Luthe Was des Herrn Philius intens  
ri widertheil in der Concordi handlung ein benügen geschehen/dass er auch wüste wie Lutherus sich balde hierauff mit tion gewes  
den Schweizerischen (davon hieronten besondere erklärung und er rechte  
geschehen soll) verglichen / auf welchen er dann die Sach gelästert  
vnd Warheit besser dann vorhin verstanden / allweg hernach wir-  
so wol seine Schriften / als handlungen dahin mit sonderem  
fleiß

fleiß gerichtet hat / auff daß er die zwischen beyden Partheyen  
gemachte Concordi widerumb zu trennen keine vrsach geben  
möcht. Das auch diejenigen / die er wol wußte / daß sie der Lehr  
von der leiblichen gegenwärtigkeit vñ niessung des Leibs Christi  
im Brot nicht zugethan waren / wie er dann selbst zu der zeit  
auch nit mehr war / von newem mit feindschafft vnd bösen ver-  
dachte nicht beschwert würde / sonder daß es alles in Schriften /  
vnd besonder in der geänderten / auch repetierten Confession  
also temperirte vñnd messigte / daß der gemachten Concordi  
zu wider / niemandts von gemeinschafft derselben aufgeschlos-  
sen würde / wie solches seine Epistel an seine ontrewliche freund  
geschrieben / klarlich genugsam bezeugen : Darinne er seine

Philippi  
meynung  
nach der  
Wittenber-  
gische Cons-  
cordi.

meynung also erkläret / daß er seze vñnd bekenne ein Sacra-  
mentliche gegenwärtigkeit des Leibs Christi / Im rechten ges-  
brauch des heiligen Nachtmals / welche in dem pact der gna-  
den verheissung bestehet / on einige reumlich einschließung / an-  
hessung / oder vermischung des Leibs in oder mit dem Brodt.  
Dann die Sacrament seyn Pacta / in welchen / wann man die  
eusserlichen Warzeichen empfahet / ein anders zugleich gegen-  
wärtig ist / gegeben vnd empfangen wirdt / vnd diß sey von der  
Sachen allgenug / man könnte auch nichts mehr begeren / son-  
dern man müsse leichtlich dahin kommen : Man wölle dann ein  
abgesonderte leibliche vñnd wesentliche gegenwärtigkeit des  
Leibs vñnd Bluts Christi statuieren / daß aber auch die Papis-  
ten nicht würden nachgeben.

Ob nun wol Jacobus Andreas / vnd sein vnrühiger an-  
hang im Philippo diß zum heftigsten straffen / vñnd es für ei-  
nen schändlichen abfall von Luthero verlästern / So werden  
Solches doch alle / die auffrechte vnd mit billigkeit hierinnen urtheilen /  
vermag leichtlich aus obstehenden verstehen / daß wo anders die ge-  
Lutheri  
Concordi  
Epistel an vnd gehalten / Desgleichen auch den Oberlandischen Euano-  
gelischen

gelischen Kirchen iſt vorige Confession vnd Apologia vüber die Schwei-  
worffen (wie ſie das öffentlich bedinget) gelaffen werden ſollen / ver / daß  
von dem guten frommen / redlichen Mann Philippo / anderer mit ſchreibe  
geſtalt / dann wie von ihm beſchehen ohne verlezung gutes vñ ſchreiben  
glaubens vnd beſchuldigung einer unbeständigkeit nicht hat mäßigen  
gehandele werden ſollen / noch können / Es habe gleich Lutherus soll / damit  
das widerſpiel gethan / vñ ſich von vnrühigen Leuten verhezen ursach gebe  
lassen / daß er die gemachte Concordi nicht fast getrewlich ge- die Concor  
halten / ſondern auf eigenem priuat fürnemmen für ſich ſelbst / di zuverhin  
mit vnglückſeligem beginnen ohn noth vnd ursach den vorigen  
Streit widerumb heftiger dann vor zuvernewien / ſich vnders-  
fangen hat. Auf welchem friedbruch / vnd daß die heftigen  
Streitschriften Lutheri wider auff die bahn gebracht worden /  
iſt es leider zu leicht dahin gerahten / daß ſchier das ganze Fun-  
dament der Christlichen Religion von den ubiquiſten ist ver-  
fert / vnd die warheit des Leibs vnd Bluts Christi auf der Com-  
munion des heiligen Nachtmals hinweg geraumt / vnd ein  
gespenſt dafür eingefürt worden / wie daßelbe auch die Papſ-  
ten vnd Jesuiten nit ohn ursach den Euangelischen fürwerſ-  
fen / vnd die / ſo den Synodum zu Dreyden unterschrieben ha-  
ben / öffentlich bezeugen vnd beklagen.

Auf der oberzehlten vergleichung zwischen dem Herrn Nota, All-  
Philippo vnd Bucero / über der Wittenbergischen Concordi hie ſeind vff  
ſormul / dabey ſie alle beyde hernach allweg verſt gebliaben / die Witten  
erfolgt / daß / als im Jahr 40. vnd 41. auff dem Reichstag zu bergische  
Concordi Wormbs vnn Regensburg ein Colloquium der Religion formul auf  
halben mit den Papisten gehalten worden von der Protesti- vorhin zwei  
renden wegen / durch Philippum vnd Bucerum / als verordnete en Confes-  
te Herrn Colloquenten. Erſtlich zu Wormbs die Augspurgi- fionen / eine  
ſche Confession vnd Apologia mit etwas geänderten Wor- Augspurgi  
ten bei dem Articul des Nachtmals / auch ſonſt an etlich we- sche Con-  
nig orten mehr / den deputirten iſt übergeben worden / welches den.

¶ Dann

dann D. Ecclis also bald vnd anfangs des Colloquiū geantet / Auch haben die Väpstische Ständt am ende desselben Reichstags sich lauter in ihren übergebenen Schrifften vernehmen lassen vnd bezeuget / Das unter andern fürnemsten Articuln / der vom H. Sacrament des Leibs vnd Bluts Christi

Dies hat Item von dessen anbettung vnd verwarung ganz vnd gar nit vergliche wäre / So doch vō diesem allem vorhin zu Augspurg für sein person zugeben Anno 30. kein stritt gewesen / sonder unter die verglichenen Artis als mittel cul ist mit beyder theil bewilligung gesetzt vñ gezehlet worden.

ding.

Es habē aber die Protestirende Stānd zuverthedigung des übergebenen/ geänderten Articuls/ welcher also verlaut hat:

Von des HERA ET Nachtmal wirdt gelehrt / daß der Confes. mit Brodt vnd Wein warhaftig den niesen den gege-  
son Artis ben vnd gereicht werde/ der Leib vñ das Blut Christi/  
cul.

ein Schrift stellen vñ durch den Sächsischen Langler / samt Alexander von der Thann / dem Granueln übergeben lassen / in welcher man sich dīs Articuls halben dahin mit nachfolgen-  
gen Worten erklärt: Illustrissime Princeps, & Illustris Domine, Ma-  
gnitude negotij, in quo versamur, non porest non asserre moras ali-  
quas. Ideo reuerenter precamur, vt boni consulatis, quod non citius  
respondimus. Non mirum est propter abyssus multorum seculorum

Extat inter  
Articulos  
Torgensis  
L. 2.

difficiles iam de Cœna Domini deliberationes esse. Sperabamus au-  
tem Reuerendissimis viris Delectis ad Colloquium satisfacturam  
esse Confessionem doctrinæ nostræ de cœna Domini nuper exhibi-  
tam, quæ ad communem concordiam certè profutura erat. Nam per-  
spicue testati sumus, nos amplecti & tueri communem consensum

Confessio  
in consen-  
su Catholi-  
ca Ecclesie  
fundata.

Catholicæ Ecclesie, Quod in cœna Domini cum consecrato pane ve-  
rè adsint & sumantur Corpus & Sanguis Christi. Testati sumus etiam  
nos improbare eos, qui negant adesse & sumi verum corpus Chri-  
sti. Abhorremus enim à prophanis iudicijs in hac causa, &c. Et  
post: Miramur igitur Reuerendos Dominos Delectos non fuisse  
contentos nostra simplici & perspicua confessione, quæ certè ad con-  
cordiam profutura erat. Retinet enim id, quod doceri necessarium  
est, sed Delecti addiderunt alios Articulos, quos omittere ad con-  
cordiam

cordiam utlius esset. Primum enim cum retineamus doctrinam de præsentia corporis Christi, quid opus est querere de modo? Recentes Non est de sunt hædisputationes de Transubstantiatione, & sunt dissimiles, nec modo que intellectæ ab ipsis scriptoribus, tantum abest, ut populus intelligat.

Loquimur igitur verbis Pauli, & veterum Patrum, cum Paulus dicit: NOTA.

Panis, quem frangimus, est communicatio corporis Christi: nos quoque dicimus, cum pane consecrato vere adesse & sumi corpus Christi. Sicut & Irenæus locutus est, constare Eucharistiam duabus rebus, terrena & cœlesti. Nec dubium est, quin terrenam vocet panem, huic adiungit rem cœlestem, videlicet corpus Christi. Sic Cyrillus docet: si concordia Dominus fragmēta panis dedit, inquiens: Hoc est corpus meum, non die. ait dedisse accidentia panis. His adduntur & reliqua testimonia Patrum, ut Epiphanij, Cypriani, Augustini, Gelasij & Nicenæ Synodi.

## Erklärung desß geänderten Confessions Articuls / auff dem Colloquio zu Wormbs übergeben.

Anno 40.

Durchleuchtiger Fürst/ auch Wolgeborner Enerdiger Herr / die großwichtigkeit der Sach damit wir zuthun habē/ muß notwendig etwas mühseligkeit mit sich bringen. Darumb bitten wir vnterthenig für gut zuhaben / daß wir nicht ehe haben antworten können. Es ist kein wunder/ daß von wegen so langer zeit grosßen mißbrauchs die berathschlagung von desß H E R mē aus der R E V Nachtmal etwas schwer fürfallen. Wir leibliche ges hetten aber verhoffet / es solte den Ehrwürdigen teicher, vnd wolgelehrten Herren/ so zum Colloquio depu tiert seyn/ vnser Confession die wir von diesem Articul newlich übergeben / ein benügen gethan haben/ welche eigentlich zur Concordia verdienstlich gewesen were.

E n D Dann